

Präsident: Das Wort aus der Mitte der Kammer wird nicht begehrt? — Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer, dem Antrage der Beschwerde- und Petitionsdeputation entsprechend, die Petition des Kaviarhändlers Gießner gen. Albrecht in Dresden, angeblich unberechtigter Weise erhobene Verkehrsabgabe betreffend, auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des emeritirten Lehrers, jetzigen Stadtkassenassistenten Illing in Kirchberg um Dispensation von § 11 des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892.“ (Drucksache Nr. 39.)

(Vergl. M. I. R. S. 14 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Seymann.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Seymann:** Der Stadtkassenassistent Emil Illing, emeritirter Lehrer in Kirchberg, kommt mit einem Gesuche an die Ständekammern: Dieselben wollen ihm Dispensation ertheilen bezüglich des § 11 Absatz 3 des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892.

Diese Bestimmung in Absatz 2 — nicht, wie Petent sagt, in Absatz 3 — lautet:

„Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Hinzurechnung der ersten Pension sein früheres Dienstinkommen überstiegen wird.“

Zur Begründung der Eingabe sagt Petent Folgendes. Er sei 15 Jahre lang als Lehrer in Pausa i. B. thätig gewesen, und es habe ihn ein seit dem Jahre 1888 sich entwickelndes Halsleiden im Jahre 1893 gezwungen, den Lehrerberuf aufzugeben. Er erhalte nun jährlich 450 M. Pension nach 30 Prozent des Dienstinkommens von 1500 M. Nach sehr langen erfolglosen Bemühungen sei es ihm gelungen, beim Stadtrathe zu Kirchberg eine Kopistenstelle zu erlangen, und seit Oktober 1894 sei er bei derselben Behörde als Kassenassistent angestellt, welche letztere Stelle eine untergeordnete, nicht pensionsberechtigende sei und früher von jungen Leuten von 19—20 Jahren verrichtet worden

sei. Diese Stelle bringe ihm jährlich 1050 M., so daß er mit Hinzunahme seiner Pension ein Einkommen von 1500 M. habe, welches dasselbe Einkommen ausmache, das er früher als Lehrer bezogen habe und das bei der Pensionirung zu Grunde gelegt worden sei. Petent spricht sich weiter dahin aus, daß es ihm nicht gelungen sei, obwohl er sich nach siebenjähriger Thätigkeit im Gemeindedienste in alle Zweige des Rassenwesens eingearbeitet habe, in eine einträglichere Stellung zu gelangen, weil letztere alle pensionsberechtigt seien, und dazu nehme keine Gemeinde einen invaliden früheren Schulmeister von nun 43 Jahren. Aber auch innerhalb seiner sehr bescheidenen Stellung als Kassenassistent sei es ihm nicht möglich, seine Lage durch entsprechende Gehaltserhöhung zu verbessern, da ihm der vorerwähnte § 11 Absatz 3 des Lehrerpensionsgesetzes alle Aussicht auf eine Verbesserung versperre, denn wenn ihm, wie er zu erwarten habe, eine Zulage würde, so würde ihm dieser Betrag an seiner Pension gekürzt.

Es habe ihm deshalb auch der Stadtrath zu Kirchberg jede Zulage als zwecklos abgelehnt, obwohl er ihm gern eine solche gewähren würde.

Petent sagt weiter, daß der Staat für das fernere Fortkommen der Militäranwärter mit Recht Sorge, bei ihm aber, der als Volksschullehrer 15 Jahre lang den Interessen des Staates gedient habe und im Schuldienste Invalid geworden sei, thue der Staat nichts für sein weiteres Fortkommen, im Gegentheil werde ihm durch § 11 des Lehrerpensionsgesetzes ein Hemmschuh angelegt und würden alle Lebensfäden seiner Existenz unterbunden.

Zuletzt sagt Petent noch, daß der seiner Pension zu Grunde gelegte Gehalt noch aus der Aera Gerber stamme, als das Minimalgehalt der Lehrer noch 840 M. betragen habe, und es sei ihm das allen Lehrern und Beamten durch Aufbesserung ihrer Gehälter zutheil gewordene Wohlwollen der Königl. Staatsregierung nicht mit zu gute gekommen. Auch würden dem Staate durch Genehmigung seines Gesuches keine finanziellen Opfer erwachsen, denn sowohl im Falle der Genehmigung, als auch im Falle der Ablehnung seines Gesuchs werde seine Pension in derselben Höhe fortbestehen.

Meine Herren! Diese Petition hat bereits der hohen Ersten Kammer vorgelegen, und es ist in der Sitzung vom 2. Dezember v. J. der Beschluß gefaßt worden, sie auf sich beruhen zu lassen.

Auch Ihre Deputation, meine Herren, konnte zu keinem günstigen Vorschlage für diese Petition kommen da nach dem Gesetze ein Dispens, wie ihn Gesuchsteller verlangt, völlig ausgeschlossen ist.